

Erste Änderung der Vierten Allgemeinverfügung

zur Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Az.: LAGuS 500-1/7

- I. Abschnitt C Ziffer 1 Satz 2 der Vierten Allgemeinverfügung vom 05.03.2021 (Az. LAGuS 500-1/6) wird durch nachfolgende Regelung ersetzt:

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft.

- II. Die übrigen Anordnungen bleiben wie erlassen in Kraft.

- III. Die sofortige Vollziehung dieser Änderung wird angeordnet.

Begründung

Die Vierte Allgemeinverfügung vom 05.03.2021 (Az. LAGuS 500-1/6) wurde befristet bis zum 31. Mai 2021 erlassen. Nach erneuter Prüfung der Sachlage hat die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 auch weiterhin erhebliche Auswirkungen. Die Einstufung des Virus durch die WHO als Pandemie bleibt weiterbestehen. Die in der Allgemeinverfügung zugelassenen Ausnahmen zur Sonn- und Feiertagsarbeit haben dazu beigetragen, die Versorgung der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern sicherzustellen und damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten. Die Verlängerung der Vierten Allgemeinverfügung ist erforderlich, da das Infektionsgeschehen mit dem Virus SARS-CoV-2 in Deutschland weiterhin dynamisch und unvorhersehbar ist. In Mecklenburg-Vorpommern sind die Ansteckungen mit dem Virus SARS-CoV-2 zwar auf einem niedrigen Stand, aber auch hier wurden ansteckendere Virusvarianten nachgewiesen. Die zuerst in Indien entdeckte Virusvariante B.1.617.2 breitet sich trotz niedriger Inzidenzen weiter in Großbritannien aus. Britische Forschende gehen davon aus, dass sie sich schneller verbreiten kann als die derzeit dominante Variante B.1.1.7. Auch in Deutschland ist diese Variante angekommen, Anfang Mai 2021 betrug der Anteil zwei Prozent der Infektionen, der aber in den vergangenen Wochen kontinuierlich gestiegen ist. Die Variante könnte bis zu 80 Prozent übertragbarer sein als die bislang vorherrschende britische Variante.

Durch das in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) angeordnete Homeoffice, den zum Teil bestehenden Wechselunterricht an Schulen und die nur unter Auflagen möglichen Öffnungen der Restaurants und Kantinen bleiben die Kundennachfragen im Lebensmitteleinzelhandel weiter auf einem hohen Niveau. Die Corona-ArbSchV wurde bis zum 30. Juni 2021 verlängert und wird es nach aktuellem Kenntnisstand auch darüber hinaus. Mit heutigem Stand wurden bereits 40,9 % der Bevölkerung in M-V einmal geimpft. Die zweite Impfung haben bis jetzt 14,16 % erhalten. Die Bundesregierung rechnet angesichts der sich ausbreitenden Virusvarianten mit einer Herdenimmunität, wenn mehr als 80 Prozent der Bevölkerung geimpft sind. In den von der Vierten Allgemeinverfügung betroffenen Bereichen sind viele Beschäftigte unter 60 Jahren weiterhin nicht geimpft, so dass eine Entzerrung der Präsenzarbeitszeiten zur Vermeidung von Infektionen weiterhin notwendig ist.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs (z. B. Hygieneartikel, Lebensmittel) und Medizinprodukten, Medikamenten sowie weiteren apothekenüblichen Artikeln sicherzustellen, ist die Verlängerung der Befristung der Vierten Allgemeinverfügung bis zum 31. August 2021 erforderlich und auch geeignet. Dazu ist es unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes verhältnismäßig, diese Allgemeinverfügung bis zum 31. August 2021 in Kraft zu lassen. Die Kundennachfragen insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel sind weiter auf einem hohen Niveau. Erfahrungsgemäß ist in der Ferien- und Urlaubszeit in Mecklenburg-Vorpommern als Urlaubsland von einem erhöhten Kaufaufkommen auszugehen. Die künftige Entwicklung der Sachlage ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht weiter übersehbar. Im Übrigen wird auf die Begründung der Vierten Allgemeinverfügung verwiesen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung findet ihre Grundlage in § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen. Ohne die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen ist die lückenlose Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der systemrelevanten Infrastruktur gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Absatz 4 VwGO beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock, Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Rostock, den 27.05.2021

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern



der Erste Direktor Dr. Heiko Will